Das Textilkennzeichnungsgesetz

1 Allgemeines

Das TKG besagt, dass jedes an den Endverbraucher abgegebene Textilerzeugnis eine detaillierte Rohstoffangabe besitzen muss. Bis zu diesem Zeitpunkt waren langwierige Verhandlungen auf EG-Ebene vorausgegangen. Die Gespräche über Angabe der Rohstoffzusammensetzung von Textilien gehen in Deutschland bis in die 50er Jahre zurück. Sie wurden seinerzeit ausgelöst durch die Kritik der Verbraucherverbände im Hinblick auf die Wollbezeichnungsgrundsätze. Im Zusammenhang hiermit wurden dann auf vielseitigen Ebenen, wie zum Beispiel mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AGV), der Chemie-, den einzelnen Stufen der Textilindustrie, den Einzelhandelsverbänden und vor allem mit dem Gesetzgeber, Diskussionen über die Textilien geführt.
Das ab 1. September 1972 gültige TKG muss auch Anwendung finden bei importierten Artikeln und solchen Textilien, die in Katalogen des Versandhandels beschrieben werden. Ebenso muss es bei Mustern, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen, nach denen Textilerzeugnisse bestellt werden können, Berücksichtigung finden. Nunmehr findet der Verbraucher, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, Angaben über die Rohstoffzusammensetzung in dem gekauften Textilstück. Gleichzeitig gibt es jedoch auch noch internationale Symbole für die Pflegebehandlung von Textilien, deren Anbringung, wie ausdrücklich betont werden muss, keiner Gesetzespflicht unterliegen. Die fünf Symbole geben nähere Hinweise, unter welchen Bedingungen der betreffende Artikel zu waschen ist, ob mit Chlor gebleicht werden kann, welche Bügeltemperaturen einzuhalten sind, die Chemisch-Reinigungsbeständigkeit gegeben ist sowie unter welchen Bedingungen eine Tumbler-Trocknung eventuell möglich ist. Darf eine der Behandlungsarten nicht erfolgen, muss das Symbol durchgestrichen sein.
Leider ist, wie schon erwähnt, die Pflegekennzeichnung nicht zur Pflicht erhoben, wobei jedoch lobenswert anzuerkennen ist, dass zahlreiche Firmen ihren Erzeugnissen freiwillig eine Pflegeanleitung beigeben, was im Sinne des Verbrauchers auch dringend geboten ist. Inwieweit nämlich der Konsument, wie vielfach erwartet wird, aus der Materialzusammensetzung unter anderem auf die richtige Pflegebehandlung schliessen kann, bleibt dahingestellt. Dafür sind nämlich nicht nur die Rohstoffe und eventuell ihre Kombination ausschlaggebend, sondern auch die Veredlung des Materials (Färben, Drucken, Ausrüsten), die verarbeiteten Accessoires, Arbeitsweise in der Konfektion etc., von Bedeutung.
Wenn Textilhersteller den Erzeugnissen Pflegeangaben mitgeben, sollten diese, um von den Verbrauchern deutlich gesehen zu werden, in der Nähe der Rohstoffgehaltsangabe angebracht werden. Angaben über die Zusammensetzung des Artikels und eine sachgemässe Pflege sind in einem Etikett gestattet, müssen jedoch deutlich voneinander abgesetzt sein.
Bei den Konsumenten ist verständlicherweise jenen Produkten der Vorzug zu geben, die mit einer freiwilligen Pflegekennzeichnung ausgestattet sind. Sie nutzen erstens sich selbst und honorieren zweitens jene Hersteller, die sich ohne gesetzlichen Zwang über die sachgemässe Pflege des Fertigteiles Gedanken machen und die gewonnen Erkenntnisse an den Verbraucher weitergeben.

2 Was ist ein Textilerzeugnis im Sinne des TKGs

1. Textile Rohstoffe sind Fasern einschliesslich Haare, die sich verspinnen oder in textilen Flächengebilden verarbeiten lasse, sowie flexible Bänder und Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5mm.

2. Der Artikel muss zumindest zu 80% seines Gewichtes aus textilen Rohstoffen bestehen. Diese "80%-Klausel" dient dazu, auch solche Artikel zu erfassen, die nicht vollständig aus textilen Rohstoffen bestehen, zum Beispiel Strickwaren und Stoffmäntel mit Lederbesätzen, sofern 20% "Fremdanteil" am Gesamtgewicht des Teils nicht überschritten werden.

3. Bei einigen Erzeugnissen, die nach dieser 80%-Regelung nicht unter das Gesetz fallen würden, wollte der Gesetzgeber auf eine Kennzeichnung jedoch auch nicht verzichten, wie etwa Textilien, die mit Holz, Kunststoff, Leder oder anderen Nichttextilien fest verbunden sind, wenn die dem Gebrauch ausgesetzte Nutzschicht der Definition "Textilerzeugnis" entspricht. Zu denken ist dabei an Bezugstoffe auf Möbeln, Möbelteilen, Schirmen, Teile von Matratzen, der Wärmehaltung dienende Futterstoffe von Schuhen, Handschuhen sowie mehrschichtige Fussbodenbeläge und so weiter. Futterstoffe von Handschuhen und Schuhen (zum Beispiel Seide , Cupro), die lediglich etwa des besseren Aussehens und der grösseren Geschmeidigkeit wegen verwendet werden, brauchen daher nicht gekennzeichnet zu sein. Futterstoffe, die in anderen Erzeugnisse, wie Mäntel, Anoraks, Kleider oder Anzügen eingearbeitet sind, müssen - unabhängig davon, ob sie der Wärmehaltung dienen oder nicht - stets gekennzeichnet werden, wenn es sich um sogenannte Hauptfutterstoffe handelt. Andere Futterstoffe brauchen nur dann gekennzeichnet zu werden, wenn ihr Anteil am Gesamtgewicht des Erzeugnisses mindestens 30% beträgt.

4. Bei weiteren 19 genau festgelegten Erzeugnissen ist keine direkte Kennzeichnung, sondern nur eine Globalkennzeichnung erforderlich, wie zum Beispiel bei Scheuertüchern, Bordüren, Borten, Hosenträgern, Strumpf- und Sockenhaltern, Decken, Taschentüchern, Lätzchen, Waschhandschuhen. Hier genügt es, wenn ein Schild über dem Verkaufstisch mit genauen Materialhinweisen angebracht ist oder diese auf der Verpackung ersichtlich sind.

Unter kennzeichnungsfreie Artikel fallen insgesamt 43 Erzeugnisse, wie unter anderem Kaffeewärmer, Hemdsärmelhalter, Stoffe für Verstärkungen und Versteifungen, gebrauchte konfektionierte Textilien, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind, Hüte aus Filz, Reissverschlüsse, Einwegartikel, ausgenommen Watten.

3 Fasernamen bei der Kennzeichnung

Es gibt 38 Bezeichnungen, die für tierische und pflanzliche Fasern gelten, sowie für Chemiefasern und Stoffe aus verschiedenen neuartigen Materialien.

1. In den Faserkatalog ist die Bezeichnung Wolle aufgenommen und darf für Fasern vom Fell des Schafes und auch für Mischungen von Wolle mit feinen Tierhaaren verwendet werden wie zum Beispiel "Alpaka", "Lama", und zwar mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung "Wolle" oder "Haare". Da unter den Begriff "Wolle" auch Reisswolle fällt, hat der Verbraucher nur bei der Bezeichnung "Schurwolle" die Gewähr, dass in dem betreffenden Teil Fasern vom Fell des Schafes oder feine Tierhaare verarbeitet wurden, die noch nicht in einem Fertigerzeugnis enthalten waren und keinem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozess unterlegen haben. Ausserdem war das Material keiner faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt, das heisst keine Verarbeitung von Reisswolle. Der Begriff "Schurwolle" deckt sich im wesentlichen mit den Bedingungen, die das Internationale Wollsekretariat für die Vergabe des Wollsiegels voraussetzt. Wenn die Bezeichnung "Schurwolle" bei Fasergemischen verwendet wird, ist ein Mindestanteil an Schurwolle von 25% vom Gewicht des Gemisches Voraussetzung. Ausserdem darf die Schurwolle im Falle eines mechanisch nicht trennbaren Gemisches nur mit einer einzigen anderen Faser vermischt sein, und die prozentuale Zusammensetzung ist vollständig anzugeben. Diese Richtlinien gelten zur Erleichterung des Nachweises von Schurwolle. Besteht der Wollanteil eines Artikels teils aus gewöhnlicher Wolle (zum Beispiel Reisswolle), darf für den gesamten Wollanteil (das heisst einschliesslich der Schurwolle) nur die Bezeichnung "Wolle" gelten.

2. Bezeichnung "Seide" ist nur noch in Verbindung mit Fasern aus Kokons (Naturprodukt) seidenspinnender Insekten zu gebrauchen. Damit sind auch Begriffe wie "Seidengriff, Seidenglanz, Seidenlook" auch ausserhalb der Rohstoffgehaltsangabe, zum Beispiel in der Werbung, nur erlaubt, wenn das damit angepriesene Produkt ausschliesslich aus Seide besteht.

3. Naturfasern auf pflanzlicher Basis, wie Baumwolle , Flachs oder Leinen, Hanf, Jute, sind ebenfalls genau definiert.

4. Halbleinengewebe liegen vor, wenn die Kette aus reiner Baumwolle und der Schuss aus reinem Leinen bestehen. Der Mindestanteil an Leinen vom Gesamtgewicht des entschlichteten Gewebes muss 40% betragen. Aus der Etikettierung muss "Kette reine Baumwolle, Schuss reines Leinen" hervorgehen.

5. Die Sammelbezeichnung "Synthetics" für die vielen synthetischen Chemiefasern ist nicht mehr statthaft. Zulässig sind nur noch Fasergruppennamen, wie zum Beispiel Polyester, Polyacryl, Polyamid, Polyurethan. Statt "Polyamid" kann auch "Nylon" angegeben werden. In Verbindung mit cellulosischen Chemiefasern, wie Viscose und Acetat, gibt es insgesamt 21 Fasergruppen. Die

zusätzlichen Angaben von Markennamen und Unternehmensbezeichnungen sind zulässig in der Nähe der Rohstoffbezeichnung.

4 Einzelheiten bei der Rohstoffangabe

1. Die Rohstoffgehaltsangaben sind in Gewichtsprozent des Nettotextilgewichtes vorzunehmen. Das Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert um das darin enthaltene Gewicht von bestimmten Teilen, deren Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Bestimmungen der abzugsfähigen Bestandteile sind in § 6 Absatz 1 bis 4 genau festgelegt. Dazu gehören der Verzierung oder wegen ihrer antistatischen Wirkung (zum Beispiel Metallfasern) dienende sichtbare und mechanisch trennbare Fasern bis zu einem Anteil von 7%, (bei antistatischen Fasern 2%) am Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe, neben Verstärkungen, Versteifungen, Nähmitteln, Etiketten, Marken, Bordüren, Knöpfen und Schnallen. Bei mehrschichtigen Fussbodenbelägen und Teppichen werden die Grundschichten bei der Berechnung des Nettotextilgewichtes nicht berücksichtigt, sofern sie nicht den gleichen Textilfasergehalt haben wie der Flor. Die Zusammensetzung für die Nutzschicht ist anzugeben.

2. Besteht der Artikel vollständig aus einem Rohstoff, heisst es 100%. Zu der Bezeichnung des Rohstoffes kann dann auch der Zusatz "rein" oder "ganz" gesetzt werden, nicht möglich sind Angaben wie "gänzlich" oder "vollständig".

3. Besondere Vorschriften bestehen für den Fall, dass ein Artikel aus mehreren Rohstoffen zusammengesetzt ist und eine Faserart mindestens 85% vom Nettotextilgewicht erreicht. Die Rohstoffgehaltsangaben für ein Erzeugnis, das zu 90% aus Baumwolle und zu 10% aus Viskose besteht, kann dann lauten:

   90% Baumwolle
   oder Baumwolle, 85% Mindestgehalt
   oder 90% Baumwolle, 10% Viskose
   oder 90% Baumwolle mit Viskose.

Erreicht keiner der textilen Rohstoffe des Mischungserzeugnisses 85% des Nettotextilgewichtes, so sind zumindest die beiden Faserarten mit den höchsten Gewichtsanteilen unter Angabe dazugehöriger Prozentsätze aufzuführen. Die Aufzählung der weiteren Faserarten hat in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile zu erfolgen und kann mit oder ohne Angabe der Prozentsätze sein, zum Beispiel:

60% Baumwolle
25% Polyester
15% Seide
oder 60% Baumwolle
25% Polyester
Seide

4. Textile Rohstoffe, deren jeweilige Gewichtsanteile unter 10% liegen, dürfen als "sonstige Fasern" bezeichnet werden. Allerdings ist der Gesamtgewichtsanteil der so bezeichneten Rohstoffe anzugeben. Besteht ein Erzeugnis also aus 72% Baumwolle, 7% Polyester, 7% Polyacryl, 7% Viskose, 7% Acetat, lautet die Kennzeichnung:

   72% Baumwolle
   28% sonstige Fasern
   Wird jedoch der Prozentsatz eines textilen Rohstoffes angegeben, der unter 10% liegt, müssen alle anderen Faseranteile ebenfalls prozentual genannt werden.

5. Im Verlauf eines Herstellungsprozesses treten Veränderungen im Mischungsverhältnis der verwendeten Textilrohstoffe ein. Bei Abgabe eines Erzeugnisses an den Letztverbraucher ist eine Toleranz von 3% von den angegebenen zu den tatsächlichen Gewichtsanteilen einzuräumen (statt 50% Baumwolle/50% Polyester - 53% Baumwolle/47% Polyester).

Weiterhin gilt für die Fremdfasertoleranz ein Anteil von 2% an Fasern, die in der Rohstoffgehaltsangabe nicht genannt sind. Sie ist zulässig, wenn sie herstellungsbedingt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Bei im Streichverfahren hergestellten Erzeugnissen beträgt dieser Satz 5%. Enthält die Rohstoffgehaltsangabe die Bezeichnung "Schurwolle", so beträgt er nur 0,3%, auch wenn das Erzeugnis im Streichverfahren hergestellt worden ist § 7.

5 Zusammengesetzte Artikel und mehrere Textilerzeugnisse, die ihrer Bestimmung nach eine Einheit bilden.

1. Setzt sich ein Erzeugnis aus mehreren fest miteinander verbundenen Teilen gleichen oder unterschiedlichen Rohstoffgehaltes zusammen, besagt hierzu das Gesetz folgendes: Textilerzeugnisse aus mehreren Teilen unterschiedlichen Rohstoffgehaltes sind jeweils mit einer Rohstoffgehaltsangabe für die einzelnen Teile auszustatten. Angaben über Teile, deren Anteil am Gesamtgewicht des Erzeugnisses weniger als 30% beträgt, können entfallen, ausgenommen allerdings die Rohstoffgehaltsangabe für den Hauptfutterstoff. Die Materialangaben müssen in jedem Fall erkennen lassen, auf welche Teile sie sich beziehen § 8.

2. Bilden mehrere Textilerzeugnisse ihrer Bestimmung nach eine Einheit - Anzüge, Twinsets, Dirndl - so braucht nur eines von ihnen mit einer Rohstoffgehaltsangabe, wenn sie gleich ist, angegeben zu werden. Wenn nicht, ist folgendermassen zu verfahren:

   Dirndlrock 100% Baumwolle
   Bluse 100% Leinen
   Schürze 100% Polyester

6 Weitere Einzelheiten der Kennzeichnung

1. Bei Meterwaren ist es zweckmässig, die Rohstoffgehaltsangabe jeweils pro laufenden Meter einmal in die Webkante einzuweben oder, wie zum Beispiel bei Dekorationsstoffen, an der Kante aufzudrucken. Auf jeden Fall hat der Gesetzgeber festgelegt, dass bei Meterware, die gewerbsmässig in den Verkehr gebracht wird, der Rohstoffgehalt deutlich sichtbar an der Aufmachungseinheit (Kartonage, Rolle) anzubringen ist. Das Verkaufspersonal ist jedoch zusätzlich verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe auszuhändigen. Der Verbraucher sollte davon auch Gebrauch machen, um - abgesehen von Anhaltspunkten für die Textilpflege - bei eventuellen Beanstandungen, zum Beispiel über die Materialbeschaffenheit, die erforderlichen Unterlagen zu besitzen.

2. Die Kennzeichnung muss entweder eingewebt oder am Textilerzeugnis angebracht sein (angeheftet, aufgeklebt, aufgedruckt). Materialangaben auf für Verbraucher gedachten Packungen sind ebenfalls zulässig. Bei den Artikeln, die grundsätzlich verpackt angeboten werden, genügt nur die Angabe auf der Verpackung. Hier besteht jedoch die Gefahr, dass, wenn die Verpackung weggeworfen wird, wichtige Hinweise über die Textilpflege in Vergessenheit geraten.

3. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz können durch die Behörde als Ordnungswidrigkeit mit Bussgeld bis DM 10.000 geahndet werden (TKG § 14) und darüber hinaus Massnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Folge haben. Die Verfolgung liegt, so der Gesetzgeber, im pflichtgemässen Ermessen der Verwaltungsbehörde.

4. Der Einzelhändler ist eventuell das letzte Glied in der Kette der Auszeichner. In der Regel kann er die von seinem Lieferanten gegebene Auszeichnung übernehmen. Er hat keine Verpflichtung, die Auszeichnung des Fabrikates auf ihren sachlichen Inhalt zu überprüfen. Immerhin hat er die Verantwortung dafür, dass die gelieferte Ware ausgezeichnet ist und die Begriffe des Gesetzes übernommen wurden. Eine Auszeichnung etwa mit nicht erlaubten Bezeichnungen, wie Synthetics, Kunstseide, Zellwolle und so weiter, darf der Händler nicht tolerieren.

Hinsichtlich der sachlichen Angaben der Zusammensetzung kann ihm niemand die Verantwortung geben. Die Kontrolle der Kennzeichnung im Formalen obliegt allerdings dem Einzelhändler. Sofern er jedoch direkt aus dem Ausland importiert und diese Artikel nicht gekennzeichnet sind, hat er dafür Sorge zu tragen.

7 Schlussbemerkung

Gewiss wurde durch das TKG die Grundlage für eine genaue Materialauszeichnung geschaffen. Sie kann aber niemals Ersatz für die Pflegekennzeichnung sein, die, wie schon erwähnt, Färbung, Druck, Appretur und Ausrüstungsmerkmale berücksichtigt. Dazu zwei Beispiele von vielen:
Besteht ein Textilerzeugnis aus zwei oder mehreren Faserarten und besitzt eine davon 85% oder mehr an Gewichtsanteil, muss nur die Faserart mit dem hohen Gewichtsanteil gekennzeichnet sein. Oder bedenkt man die Regelung bei Faserarten mit weniger als 10%, die als "sonstige Fasern" ausgewiesen werden. Diese nicht näher deklarierten Fasergruppen können bei den Textilien während des Waschens, Bügelns, Chemisch-Reinigens, Tumblerns wegen ihrer Temperaturempfindlichkeit und eventuellen Farbunechtheit zu Schwierigkeiten führen und so ein Bekleidungsstück wertlos machen.
In Verbindung mit der Vereinheitlichung der EG-Richtlinien für das TKG ist das deutsche Änderungsgesetz Ende 1985 mit einer Übergangsfrist bis Mai 1987 in Kraft getreten, wobei sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben werden. Die Korrekturen beziehen sich unter anderem auf die Definition "textile Rohstoffe" hinsichtlich Einbeziehung von flexiblen Bändern und Schläuchen, Präzisierung des Anwendungsbereiches der zulässigen Mischungs- und Fremdfaser-Toleranz. Bei Artikeln aus Samt und Plüsch oder ähnlichen Stoffen wird die Rohstoffgehaltsangabe bei unterschiedlichen Faserarten für die Grund-/ Nutzschicht verlangt.